

Verordnung über Datenbearbeitungssysteme für die Polizei

Vom 16. Dezember 2008 (Stand 1. Januar 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung¹⁾, sowie in Vollziehung von §§ 37 ff. des Polizeigesetzes vom 30. November 2006²⁾ und § 8 des Gesetzes über die Organisation der Polizei vom 30. November 2006 (Polizei-Organisationsgesetz)³⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt den Betrieb und die Benützung der elektronischen Datenbearbeitungssysteme für die Polizei.

² Diese Systeme

- a) verwalten Personen- und Falldaten;
- b) unterstützen Geschäftskontrolle und Journal;
- c) dienen dem Erstellen und Bearbeiten von Berichten.

§ 2 Zweck

¹ Die elektronischen Datenbearbeitungssysteme führen zu rationellen Arbeitsabläufen, stellen den zeitgerechten Informations- und Datenaustausch sicher und ermöglichen eine effiziente Datenbearbeitung.

² Mit ihnen dürfen nur Daten bearbeitet werden, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unerlässlich sind.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [512.1](#)

³⁾ BGS [512.2](#)

§ 3 Betrieb und Anwendung

¹ Die elektronischen Datenbearbeitungssysteme werden ausschliesslich von der Polizei betrieben und angewendet. Der Betrieb und die Anwendung durch Dritte sind ausgeschlossen.

§ 4 Schnittstellen

¹ Die Polizei betreibt Schnittstellen für die Fachanwendungen und regelt die Zuständigkeiten.

§ 5 Lese-, Schreib-, Mutations-, Rechercheberechtigungen

¹ Auf Antrag der Polizei bezeichnet die Sicherheitsdirektion jährlich die Stellen und Funktionen mit Lese-, Schreib-, Mutations- und/oder Rechercheberechtigungen in den Datenbearbeitungssystemen.

2. Personen- und Falldaten

§ 6 Zweck der Personen- und Falldaten

¹ Die Personen- und Falldaten

- a) dienen als Grundlage für Berichte und Lagebeurteilungen;
- b) halten Ermittlungsdaten in Arbeitskarteien fest;
- c) dokumentieren polizeiliches Handeln;
- d) dienen als Grundlage für die Erstellung von Täterschaftsprofilen;
- e) übermitteln Daten in Systeme des Bundes gemäss den gesetzlichen Vorgaben;
- f) übernehmen Daten aus dem Berichtverarbeitungssystem der Polizei;
- g) stellen die Verfügbarkeit von Daten sicher, die für Polizeiermittlungen nötig sind;
- h) ermöglichen die automatisierte Akten- und Datenverwaltung;
- i) ermöglichen statistische und strategische Auswertungen.

§ 7 Elemente für die Personen- und Falldatenverwaltung

¹ Für die Personen- und Falldatenverwaltung stehen zur Verfügung die

- a) Personendatenbank;
- b) Falldatenbank;
- c) Arbeitskarteien;
- d) Hotelkontrolle;
- e) Waffenverwaltung;
- f) elektronische Aktenaufbewahrung.

§ 8 Personendatenbank

¹ Die Personendatenbank enthält

- a) Daten über natürliche und juristische Personen, die in polizeilichen Rapporten und Berichten erfasst sind;
- b) Identifikationsdaten mit Detailangaben zum Signalement der erfassten Person, insbesondere Fotoaufnahmen, DNA-Probenahmen, Fingerabdrücke;
- c) Angaben über polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Massnahmen;
- d) Haftdaten wie Haften- und -austritt, Haftgrund und -art.

§ 9 Falldatenbank

¹ Die Falldatenbank enthält

- a) Fälle zu Straftaten mit bekannter und unbekannter Täterschaft;
- b) polizeiliche Ereignisse ohne Gesetzesverstösse.

§ 10 Arbeitskarteien

¹ Mit Zustimmung der Sicherheitsdirektion erstellt die Polizei im Einzelfall Arbeitskarteien.

² Diese enthalten Ermittlungs- und Fahndungsdaten über Personen, Sachen und Ereignisse. Diese Daten dürfen nicht in die Falldatenbank aufgenommen werden.

³ Die Kommandantin oder der Kommandant informiert die Sicherheitsdirektion jährlich über die geführten Arbeitskarteien.

§ 11 Hotelkontrolle

¹ Die Hotelkontrolle enthält die Daten des Hotelmeldescheins gemäss Gastgewerbegesetz⁴⁾.

² Die Polizei erhebt diese durch Einsammeln der Meldescheine oder ihr durch die Logisgebenden elektronisch übermittelten Angaben.

§ 12 Waffenverwaltung

¹ Die Waffenverwaltung enthält Angaben über

- a) Personen, die eine Waffe besitzen oder im Zusammenhang mit Waffen ein Gesuch stellen;
- b) Angaben zu Waffen im Sinne des Waffenrechts;

⁴⁾ BGS [943.11](#)

- c) Waffenerwerbsscheine, Waffentragscheine und Ausnahmegewilligungen.

§ 13 Elektronische Aktenaufbewahrung

¹ Die elektronische Aktenaufbewahrung ist ein Dokumentenverwaltungssystem für Rapporte und Berichte, welche die Polizei über natürliche und juristische Personen erstellt hat.

§ 14 Aufbewahrung, Archivierung, Vernichten von Daten

¹ Die Polizei vernichtet Falldaten, ohne sie dem Staatsarchiv anzubieten, soweit dies durch Rechtsvorschriften verlangt wird, die dem Archivgesetz vorgehen.

² Die übrigen Falldaten sind dem Staatsarchiv nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gemäss Absatz 5 oder nach Eintreten der Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung anzubieten. Hat das Staatsarchiv die Falldaten übernommen oder die Übernahme abgelehnt, werden die Daten bei der Polizei gelöscht.

³ Ist eine Person mit mehreren Delikten erfasst, so bleiben die Eintragungen zu allen Delikten so lange in den Personen- und Falldaten gespeichert, bis die Aufbewahrungsfristen für alle Eintragungen abgelaufen sind, gerechnet ab dem letzten Ermittlungsdatum.

⁴ Personendaten werden vernichtet, wenn keine Verbindungen zu Eintragungen in der Falldatenbank, in den Arbeitskarteien und in der Waffenverwaltung mehr bestehen.

⁵ Im Übrigen werden Personen- und Falldaten nach Ablauf der folgenden Zeitdauer vernichtet:

- a) Verschollene Personen: nach 120 Jahren;
- b) aussergewöhnliche Todesfälle, Vermisstenereignisse, entwichene oder entlaufene Personen, Grossereignisse und Katastrophen: nach 20 Jahren;
- c) Ausweisverluste: nach 15 Jahren;
- d) * Suizidversuche, fürsorgliche Unterbringungen, Aufenthaltsnachforschungen, Leumunds-, Informations- und Bürgerrechtsberichte, Berichte und Zuschriften und Hotelmeldedaten: nach 10 Jahren;
- e) Fundsachen ohne Delikt, Personen- und Fahrzeugmeldekarten, übrige Berichte und Arbeitskarteieinträge: nach 5 Jahren.

3. Geschäftskontrolle, Journal

3.1. Geschäftskontrolle

§ 15 Zweck und Inhalt

¹ Die Geschäftskontrolle

- a) ist ein Führungsinstrument;
- b) steuert und kontrolliert den Geschäftsablauf;
- c) regelt den Aktengang und den polizeiinternen Postverkehr;
- d) enthält Informationen zum Aktenstand und zur Ablage über Personen und Fahrzeuge.

² Die Geschäftskontrolle besteht aus

- a) Kopfdaten zum Geschäft;
- b) Vermerke zur Bearbeitungszuständigkeit, zu natürlichen und juristischen Personen, zu Fahrzeug, zu Aktivitäten, zu Aktenkopien, zu Geschäftsverbindungen und zu Weiterleitungen der Geschäftsverantwortlichkeit.

§ 16 Klassifizierung

¹ Folgende Geschäfte und Akten werden als vertraulich klassifiziert:

- a) Staatsschutzgeschäfte;
- b) Personalakten;
- c) weitere Geschäfte und Akten im Einzelfall, soweit sie die Kommandantin oder der Kommandant klassifiziert.

² Vertraulich klassierte Geschäfte und Akten sind ausschliesslich den berechtigten Personen zugänglich.

3.2. Journal

§ 17 Zweck

¹ Das Journal

- a) dokumentiert für interne Zwecke polizeiliche Einsätze;
- b) enthält polizeitaktische Einsatzinformationen;
- c) unterstützt die Führung bei polizeilichen Ereignissen;
- d) dient der Polizei zur Information und Orientierungshilfe über ihre Aktivitäten.

§ 18 Eintragungen

¹ Die im Journal erfassten Ereignisse werden chronologisch protokolliert und umfassen insbesondere Aufgebote, polizeitaktische Massnahmen, erste Ermittlungen, Kontaktinformationen sowie Angaben über die Art des Ereignisses, Örtlichkeiten, Zeit und Einsatzmittel.

² Journaleintragungen dürfen weder den Personen- noch den Fallakten beigelegt werden.

§ 19 Bekanntgabe

¹ Journalauszüge dürfen nicht an Dritte herausgegeben werden.

² Soweit Eintragungen polizeirelevante Ereignisse betreffen, kann die Kommandantin oder der Kommandant die Herausgabe zusammenfassender Berichte über das Journal bewilligen für

- a) die Staatsanwaltschaft;
- b) die Leiterin oder den Leiter der Strafanstalt Zug;
- c) die gemeindlichen Sicherheitsverantwortlichen gemäss § 59 Ziff. 3 des Gemeindegesetzes⁵⁾;
- d) * die Mitglieder des kantonalen Führungsstabs im Ereignisfall;
- e) * die Leiterin oder den Leiter Feuerwehr der Gebäudeversicherung Zug.

³ Die Kommandantin oder der Kommandant legt fest, ob die Berichterstattung mündlich oder schriftlich erfolgt.

§ 20 Vernichtung der Eintragungen

¹ Die Polizei vernichtet Journaleintragungen, ohne sie dem Staatsarchiv anzubieten, soweit dies durch Rechtsvorschriften verlangt wird, die dem Archivgesetz vorgehen.

² Die übrigen Journaleintragungen sind dem Staatsarchiv nach fünf Jahren anzubieten. Hat das Staatsarchiv die Eintragungen übernommen oder die Übernahme abgelehnt, werden die Daten bei der Polizei gelöscht.

4. Berichtverarbeitungssystem**§ 21** Zweck und Inhalt

¹ Das Berichtverarbeitungssystem dient zur Erfüllung der Dokumentationspflicht und enthält Informationen für die Aufgabenerfüllung der Polizei.

⁵⁾ BGS [171.1](#)

§ 22 Kontrolle

¹ Die Kommandantin oder der Kommandant legt fest, wer für das Controlling des Berichtsverarbeitungssystems zuständig ist und wie das Controlling abläuft.

§ 23 Vernichtung der Daten

¹ Die Polizei vernichtet die Daten im Berichtsverarbeitungssystem zwei Jahre nach Abschluss des Rapportes oder Berichtes.

5. Inkrafttreten**§ 24** Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
16.12.2008	01.01.2009	Erlass	Erstfassung	GS 29, 1045
27.11.2012	01.01.2013	§ 14 Abs. 5, d)	geändert	GS 31, 687
27.02.2018	03.03.2018	§ 19 Abs. 2, e)	geändert	GS 2018/008
10.12.2019	01.01.2020	§ 19 Abs. 2, d)	geändert	GS 2019/089

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	16.12.2008	01.01.2009	Erstfassung	GS 29, 1045
§ 14 Abs. 5, d)	27.11.2012	01.01.2013	geändert	GS 31, 687
§ 19 Abs. 2, d)	10.12.2019	01.01.2020	geändert	GS 2019/089
§ 19 Abs. 2, e)	27.02.2018	03.03.2018	geändert	GS 2018/008